

Inverkehrbringung einer Maschine aus einem Drittland

Maschinen-Richtlinie 98/37/EG, Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG ... (Niederspannungsrichtlinie), EMV-Richtlinie, VDE 0113 Teil 1 (EN 60204-1)

FRAGESTELLUNG

Wir erwarben von einer deutschen Niederlassung eine Spaltanlage, die in der Schweiz gebaut wird. Zur Anlage gehören mehrere externe Stellantriebe, zwei Motore, Sensoren, eine Pumpe und Niveauschalter.

An der Anlage gibt es weder Hauptschalter, weitere Kontrolllampe, Not-Aus-Taster noch einen Steuertransformator. Verbindet man den Stecker mit der Steckdose, so beginnt die Anlage mit ihrem Ablauf.

Wir sind der Meinung, dass die Anlage in keiner Weise der VDE 0113 entspricht. Am Schaltschrank ist das CE-Kennzeichen angebracht, eine Konformitätserklärung liegt jedoch nicht vor.

Ist es erlaubt, in Deutschland eine solche Anlage zu betreiben beziehungsweise in Verkehr zu bringen?

S. G., Bayern

ANTWORT

Die in Ihrer Anfrage geäußerten Zweifel sind durchaus berechtigt. Sie berühren drei Problemkreise:

- Auswahl der zutreffenden EG-Richtlinien
- Auswahl und richtige Anwendung der begleitenden Normen
- Wer ist verantwortlich für die Einhaltung der EG-Richtlinien, wenn Pro-

dukte aus einem Drittland – die Schweiz gehört nicht dem EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) an – zur Inverkehrbringung in den EWR (hier Deutschland) eingeführt werden.

Der Hersteller muss die zutreffenden EG-Richtlinien auswählen

Die beschriebene Anlage erfüllt die Definition einer Maschine. Damit wäre zunächst die Maschinenrichtlinie anzuwenden.

Die Maschinenrichtlinie kennt jedoch in Artikel 1 Absatz 5 eine Ausnahme, welche festgelegt, dass anstatt der Maschinenrichtlinie die Niederspannungsrichtlinie anzuwenden ist, wenn von einer Maschine hauptsächlich Gefahren aufgrund von Elektrizität ausgehen. D.h. es sind nur vernachlässigbare Gefahren aufgrund von Bewegungen vorhanden.

Es gibt also einen Bereich, in dem sich diese beiden Richtlinien überschneiden. Der Hersteller muss aufgrund einer Risikobewertung entscheiden, welche der beiden Richtlinien er anwendet. Weitere Informationen hierzu enthält der *Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 73/23/EWG ... (Niederspannungsrichtlinie)*.

In jedem Fall fällt diese Anlage zusätzlich in den Geltungsbereich der EMV-Richtlinie und muss auch deren Anforderungen einhalten.

CE-Kennzeichnung und Konformitätserklärung

Unabhängig davon welche und wie viele EG-Richtlinien angewendet wurden gilt, dass eine Maschine/Anlage nur ein CE-Zeichen bekommt. Dieses dokumentiert, dass »alle in Frage kommenden Richtlinien« eingehalten sind. Welche das sind, geht nur aus den einzelnen Konformitätserklärungen hervor. Für jede angewendete Richtlinie muss deshalb eine eigene Konformitätserklärung vorliegen. Allerdings verlangt lediglich die Maschinenrichtlinie, dass die Konformitätserklärung mit dem Produkt ausgeliefert wird. Für die Niederspannungs- und EMV-Richtlinie reicht es aus, wenn der Hersteller diese archiviert. Sie können sich jedoch Kopien hiervon anfordern. Es gibt keinen Grund, warum ein Hersteller dies verweigern sollte.

Da Ihre Anlage ohne Konformitätserklärung geliefert wurde, liegt die Vermutung nahe, dass der Hersteller statt der Maschinenrichtlinie die Niederspannungsrichtlinie angewendete.

Die Konformitätserklärungen müssen auflisten, welche technischen Regeln angewendet wurden, um die Anforderungen der jeweiligen Richtlinie einzuhalten. Gehören hierzu harmonisierte Normen, die unter der jeweiligen Richtlinie gelistet sind, so erleichtert deren »Vermutungswirkung« dem Hersteller den Konformitätsnachweis. Sind solche

Normen nicht vorhanden oder wurden sie nicht angewendet (freie Entscheidung des Herstellers), dann muss der Hersteller ein so genanntes *technical file* ausarbeiten und archivieren, um die Konformität mit den Anforderungen der Richtlinien nachzuweisen.

Der Hersteller entscheidet, welche Normen er verwendet

Die Auswahl der angewendeten Normen und sonstigen technischen Regeln zur Erfüllung der Anforderungen der Richtlinien obliegt im Prinzip der freien Entscheidung des Herstellers. Das Ausnutzen der »Vermutungswirkung« von harmonisierten gelisteten Normen erleichtert den Konformitätsnachweis jedoch erheblich. Eine aktuelle Liste aller unter einer bestimmten EG-Richtlinie gelisteten harmonisierten Normen findet man unter diversen Adressen im Internet.

Im vorliegenden Fall hätte die Anwendung der VDE 0113 Teil 1 (EN 60204-1) sogar den Vorteil gehabt, dass diese Norm sowohl unter der Maschinenrichtlinie als auch unter der Niederspannungsrichtlinie gelistet ist, also für beide eine Vermutungswirkung bietet. Wie der Anfrager aber richtig erkannt hat, ist diese Norm in mindestens zwei Fällen nicht eingehalten:

- **Hauptschalter:** Dieser heißt in der Norm jetzt »Netztrenneinrichtung«, um deutlich zu machen, worauf es dabei primär ankommt: Diese Einrichtung verfügt über Trenneigenschaften. Diese Funktion darf zwar von einer Stecker-Steckdosen-Kombination übernommen werden, die VDE 0113 fordert dann aber zusätzlich einen Ein/Aus-Schalter für die Maschine. Die Anlage darf nicht bereits beim Stecken des Steckers anlaufen.
- **Steuerspannung:** Eine Anlage mit drei Motoren (unabhängig von der Größe) und mehreren Stuelementen (Sensoren, Niveauschalter) fällt nicht mehr unter die Ausnahme in Abschnitt 9.1.1, welche ohne Steuertransformator betrieben werden darf.

Alle anderen Beanstandungen sind nicht zwangsläufig Normverstöße, sondern zählen eher als mangelnder Komfort. Dies gilt sowohl für die fehlenden Kontrolllampen die von keiner Norm gefordert werden, als auch für den Not-Aus bzw. Not-Halt. In der Niederspannungsrichtlinie wird dieser nicht explizit gefordert. Eine Risikobewertung müsste erge-

ben, dass ein Not-Aus bzw. Not-Halt notwendig ist. Die Maschinenrichtlinie fordert ihn zwar prinzipiell, lässt aber auf Basis einer Risikobewertung bestimmte Ausnahmen zu, die in Ihrem Fall zutreffen könnten.

Im Übrigen ist nicht die Missachtung einer Norm bereits gesetzwidrig, sondern die Missachtung einer EG-Richtlinie.

Wer für die Einhaltung der EG-Richtlinien verantwortlich ist

Aus der Anfrage geht nicht hervor, ob die »deutsche Niederlassung« eine Niederlassung des Schweizer Herstellers ist oder eine andere Firma. Es könnte sich z. B. um einen Importeur, Zwischenhändler oder Systemintegrator handeln, der an der Anlage noch Ergänzungen vornimmt oder diese in ein größeres System integriert. Hiervon hängt aber ab, wer für die Einhaltung der EG-Richtlinien verantwortlich ist.

Will ein Hersteller außerhalb des EWR sein Produkt im EWR in den Verkehr bringen, dann muss er auf dem Gebiet des EWR einen Bevollmächtigten haben, der bestimmte Pflichten (aber nicht alle) des Herstellers übernimmt, z. B. Archivierung der Konformitätsnachweise. Dies kann natürlich eine deutsche Niederlassung des Schweizer Herstellers sein. Trifft dies nicht zu, muss der Hersteller jemand anderes ausdrücklich als Bevollmächtigten benennen. Wird ein Produkt ohne Bevollmächtigten in den EWR importiert, so übernimmt der Importeur automatisch

alle Pflichten des Herstellers. Dies kann u. a. auch einen Betreiber betreffen, der für seinen eigenen Bedarf ein Produkt direkt aus einem nicht EWR-Land importiert.

Ist die Anlage richtlinienkonform?

Um Ihr Hauptanliegen zu beantworten – ob die Anlage richtlinienkonform ist und in der vorgesehenen Ausführung betrieben werden darf –, bietet sich folgendes Vorgehen an:

Fordern Sie die Konformitätserklärungen für die vorhandene CE-Kennzeichnung an, ggf. mit der Risikobewertung für die Ausnahmeregelung von der Maschinenrichtlinie.

Prüfen Sie die verwendeten technischen Regeln und Normen darauf hin, ob sie für die jeweilige Richtlinie eine Vermutungswirkung haben. Ggf. sollten Sie auch das *technical file* anfordern.

Überprüfen sie, ob diese Normen richtig und im notwendigen Umfang angewendet wurden. Nicht alle Normen sind vollständig auf jedes Produkt anwendbar. Es kann Festlegungen geben, insbesondere in so genannten Gruppennormen, die für ein bestimmtes Produkt nicht zutreffen.

Bei Zweifeln, ob der Hersteller die richtigen Richtlinien angewendet oder die Anforderungen der genannten Richtlinien mit den gewählten Mitteln erfüllte, ziehen Sie die zuständige Berufsgenossenschaft hinzu.

D. Lenzkes

DIE ZWEITE – UMFANGREICHES UND KOMPAKT GEBÜNDELTES WISSEN



Praxisprobleme – Suchen + Finden 2
2005, CD-ROM
Hüthig & Pflaum
Verlag
Preis: 49,80 €
Sonderpreis für »de«-Abonnenten: 39,80 €
ISBN 3-8101-0226-1
Erscheinungstermin: März 2005



Die zweite Ausgabe bietet gegenüber der ersten eine erhebliche Steigerung sowohl beim Informationsumfang als auch bezüglich der Suchfunktionen. Zusätzlich zur PDF-Volltextsuche gibt es jetzt die Möglichkeit, ausführliche Verzeichnisse aller auf der CD-ROM vorkommenden Fachbeiträge bzw. Praxisprobleme zu durchsuchen.

Alle gefundenen Beiträge lassen sich auf dem Bildschirm betrachten und ausdrucken.

Die CD-ROM enthält über 3000 »de«-Druckseiten mit mehr als 1500 Beiträgen zu folgenden Inhalten der Jahrgänge 1998 bis 2004:

- 1027 »de«-Praxisprobleme
 - 326 ausgewählte »de«-Fachbeiträge (einige Fachbeiträge auch aus 2005)
 - 175 »de«-Beiträge zu »Normen und Vorschriften«
- und viele zusätzliche Informationen und Hilfsmittel für Elektrofachkräfte und Praktiker.

Die CD-ROM lässt sich bestellen unter:
Fax (0 62 21) 4 89-4 43 oder
E-Mail: de-buchservice@de-online.info